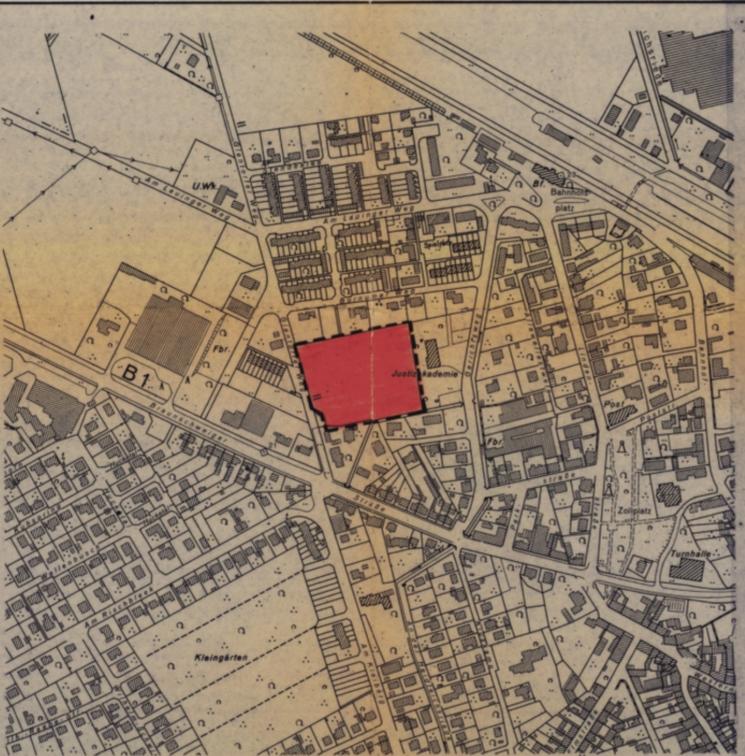




Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Flur 14, Maßstab 1:1000, VP 1113/89
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 Blatt Nr. 3730/15
 Herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt
 Vervielfältigungsanweisung erteilt durch Katasteramt Helmstedt
 Helmstedt 27.989 Az. 1113/89

Textliche Festsetzungen

1. Flächen für Geh- Fahr und Leitungsrechte zugunsten der anliegenden Flurstücke. (Nr.1)
2. Flächen für Leitungsrechte zugunsten der Ü.Z.H. (Nr.2)

Planzeichenerklärung

- Mass der baulichen Nutzung
 ZB 1 Zahl der Vollgeschosse
 ZB 10 Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 ZB 04 Grundflächenzahl
 ZB 08 Geschossflächenzahl
 o offene Bauweise

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- St. bzw. Flächen für Stellplätze bzw. Carports

Bauweise Baulinien Baugrenzen

- Baugrenzen
- Nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig
- Verkehrsflächen
- Strassenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg
- Strassenbegrenzungslinie

Bestandsangaben

- Vorhandene bauliche Anlagen
- Eigentumsgrenzen
- Flurstücksnummern

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Mit Geh- Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Textliche Festsetzungen)
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Stadt Königslutter
 Am Elm
 Bebauungsplan
 Glentorfer Weg I
 M=1:1000

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (Bld. I S. 2253) und des § 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 05.06.86 (Nds. GVBl. S. 157) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.79 (Nds. GVBl. S. 343) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.07.87 (Nds. GVBl. S. 122) und des § 48 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Königslutter den folgenden Bebauungsplan als den örtlichen Bebauungsplan über die Glentorfer Weg I in der Gemeinde Königslutter beschlossen:

Königslutter, den 22.08.1990
 Bürgermeister: *W. K.* Stadtdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.05.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 07.02.1990 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5. SEP. 90). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Katasteramt Helmstedt, den 5. SEP. 90 1

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Königslutter i.A. Dipl.-Ing. *A. H.* Königslutter, den 22.08.1990
 Verm. Direktor: *haone*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.03.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.04.1990 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.05.1990 bis 15.06.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.1990 bis 15.06.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.1990 bis 15.06.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.1990 bis 15.06.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.1990 bis 15.06.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.1990 bis 15.06.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.1990 bis 15.06.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.1990 bis 15.06.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.07.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Königslutter, den 22.08.1990
 Stadtdirektor: *H. K.*

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Helmstedt am 27.09.1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.
 Der Landkreis Helmstedt hat am 11.10.1990 die Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Landkreis Helmstedt hat am heutigen Tage (Az.: 54013.01-56) erklärt, daß dieser Bebauungsplan mit Maßgaben 5) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 13.12.1990
 Der Oberkreisdirektor: *H. K.*

Der Rat der Gemeinde ist den am genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) von bis öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht. 1)

Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1)

Königslutter, den 10.10.1991
 Stadtdirektor: *H. K.*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 19.02.1991 im Amtblatt Nr.13 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 19.02.1991 in Kraft getreten.
 Königslutter, den 10.10.1991
 Stadtdirektor: *H. K.*

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

Königslutter, den 10.10.1991
 Stadtdirektor: *H. K.*

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.
 Königslutter, den 10.10.1991
 Stadtdirektor: *H. K.*

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.
 Königslutter, den 10.10.1991
 Stadtdirektor: *H. K.*

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.
 Königslutter, den 10.10.1991
 Stadtdirektor: *H. K.*

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.
 Königslutter, den 10.10.1991
 Stadtdirektor: *H. K.*

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.
 Königslutter, den 10.10.1991
 Stadtdirektor: *H. K.*

- Anmerkungen
- 1) Nur falls erforderlich
 - 2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBBauG vom 14.07.1987
 - 3) Eingangdatum bei der Bezirksregierung bzw. dem Landkreis
 - 4) Ablauf der 3-Monats-Frist
 - 5) Nichtzutreffendes streichen
 - 6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde

URKUNDE